Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

22/10. August 2017

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Erhaltungssatzung „Pündterplatz / Bonner Platz“
Satzung „Pündterplatz / Bonner Platz“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Pündterplatz / Bonner Platz“)
vom 2. August 2017 *294*

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung)
vom 7. August 2017 *296*

Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 13 Bogenhausen
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2122
Eggenfeldener Straße (südlich), Hultschiner Straße (östlich),
Töginger Straße (BAB 94) (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1045
und Nr. 407) sowie
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1869
vom 24.05.2000 *298*

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 12
Schwabing-Freimann
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/58 und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2123
Lilly-Reich-Straße und Anni-Albers-Straße (südlich),
Tramlinie 23 (östlich), Lyonel-Feininger-Straße (östlich)
und Anni-Albers-Straße (nördlich) *298*

Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. August 2017 mit 2. Oktober 2017
Stadtbezirk 19
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich III/26
Ratzingerplatz – Boschetsrieder Straße (südlich) I
Aidenbachstraße (östlich), Gmunder Straße (südlich) I
Aidenbachstraße (östlich)
– Gemeinbedarfsfläche Erziehung – *299*

– Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. August 2017 mit 2. Oktober 2017
Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1617c
Franz-Nißl-Straße (westlich),
Hintermeierstraße (nördlich), Lewaldstraße (südlich)
„Seniorinnen- und Seniorenwohn- und Pflegeheim (SWP)“
(Teilverdrängung des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1655a)
– Sondergebiet Seniorinnen- und Seniorenwohn-
und Pflegeheim (SWP) – *300*

Schertlinstr. 8 (Gemarkung: Thalkirchen, Fl.Nr.: 377/6)
Sanierung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes
(MODUL MITTE „Junges Quartier“ Obersendling)
EG: Kinder- und Jugendbereich, Kinder- und Jugendhilfe,
Erwachsenenbildung, Lehrstätte für SchlaU- schulanalogen
Unterricht, Kantine, Veranstaltungsräume
1.OG+2.OG: Lehrstätte für SchlaU- schulanalogen Unterricht
3. OG: Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge nach § 246
Abs. 10 BauGB,
Lehrstätte für SchlaU- schulanalogen Unterricht
– befristet auf 22 Jahre –
Aktenzeichen: 602-1.1-2016-24463-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *300*

Ruppertstr. 5 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10404/12)
TEKTUR zu 1.1-2016-17673-21 – Schulbauoffensive
– Neubau einer Berufsschule für Kinderpflege, einer
Fachakademie für Sozialpädagogik, eines Hauses für Kinder
mit 4 Krippen- und 3 Kindergartengruppen, eines Stadtteil-
kulturzentrums, einer Dreifachsporthalle und einer Tiefgarage
Aktenzeichen: 602-1.111-2016-26096-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *301*

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
der Landeshauptstadt München
Umlegungsplan Nr. 83
„Freiham-Nord“
Aufstellung des Umlegungsplanes *301*

Straßenbenennung
im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing *302*

Amtsblatt_22.indd 293 08.08.17 11:09

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Edith Haberland-Wagner-Stiftung, Theresienhöhe 14, 80339 München; Standort: Theresienhöhe 15, Fl.Nrn. 8439/48 und 8439/58, Gem. München Sektion V 303

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Dachauer Str. 667, München: Firma MAN Truck & Bus AG Antrag auf Änderungsgenehmigung gern. § 16 Abs. 1 BImSchG Kapazitätserhöhung von 290 auf 450 Fahrerhäusern/Tag in der Fahrerhauslackieranlage Halle F6 (Decklackstraße) 303

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lerchenauer Str. 76, 80809 München Fa. BMW Group Neuerrichtung einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung bestehend aus 4 erdgasbetriebenen Motoren mit einer gesamten Feuerungswärmeleistung von 40,6 MW. Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 19 BImschG; 304

Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2015/2016 des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele 305

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 306

Erhaltungssatzung „Pündterplatz/Bonner Platz“ Satzung „Pündterplatz/Bonner Platz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Pündterplatz/Bonner Platz“) vom 2. August 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 13.03.2017 (Maßstab 1:5.000), ausgefertigt am 02.08.2017, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauG B zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Pündter- und Viktoriaplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Pündter- und Viktoriaplatz“) vom 06.08.2012 (MüABl. 2012, S. 266 f) einschließlich der Ergänzung der Erhaltungssatzung (Erweiterung um den Bereich „Bonner Platz“) vom 03.02.2014 (MüABl 2014, S. 68 f) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 26.07.2017 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 2. August 2017

I.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Amtsblatt_22.indd 294 08.08.17 11:09

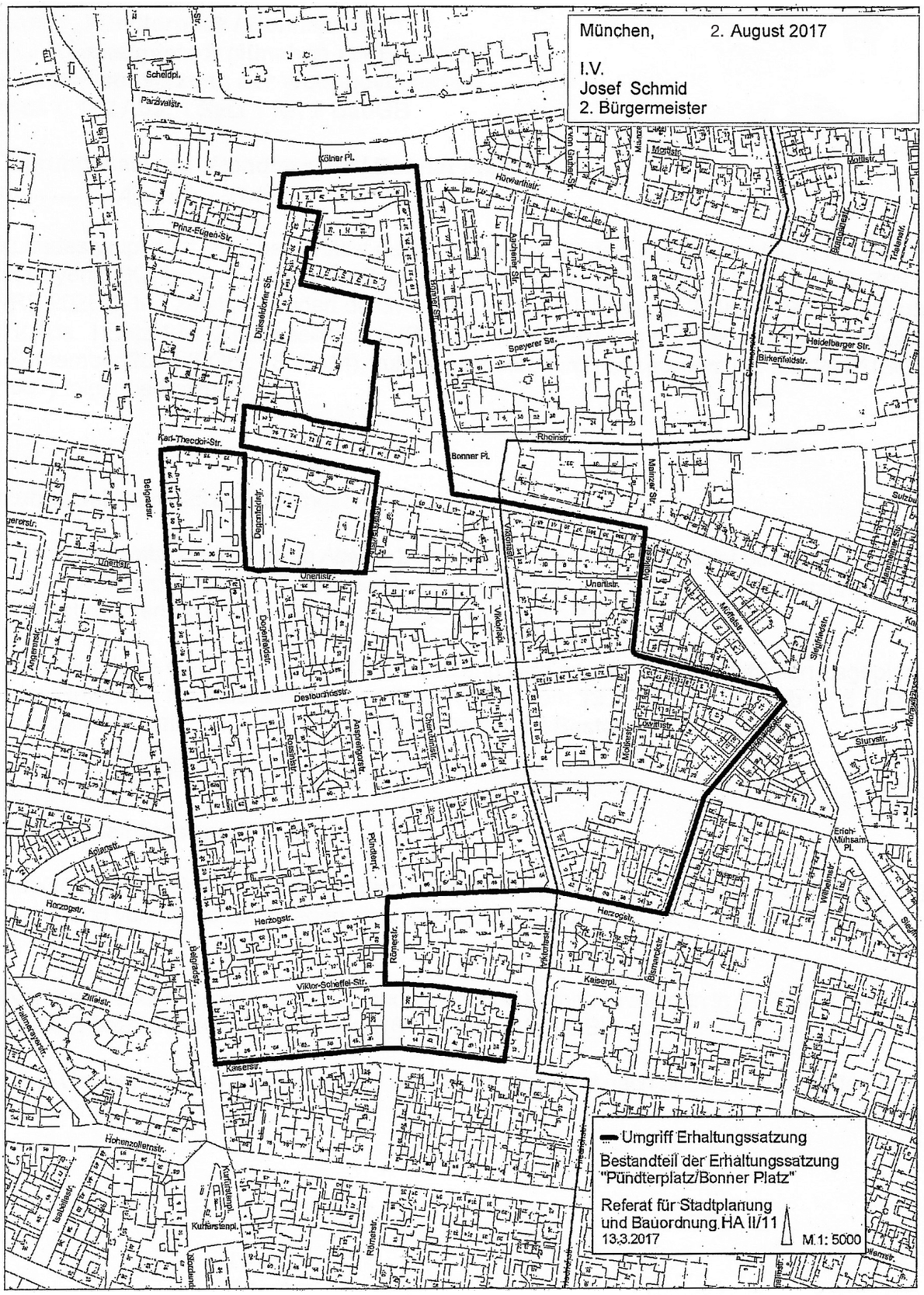

Amtsblatt_22.indd 295 08.08.17 11:09

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung)

vom 7. August 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 7 S. 1 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landestrafrecht und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) vom 26.08.2016 (MüABl. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. Der als Anlage dieser Änderungsverordnung beigelegte Plan im Maßstab 1:4000 ersetzt den Plan vom 10.06.2016 der Oktoberfestverordnung vom 26.08.2016 (MüABl. S. 361). Entsprechend wird in § 1 Abs. 1 S. 2 das Datum „10.06.2016“ durch das neue Ausfertigungsdatum „07.08.2017“ ersetzt. Der als Anlage dieser Änderungsverordnung beigelegte Plan ist Bestandteil der Änderungsverordnung.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „blauen“ ersatzlos gestrichen.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die im Plan schraffierten Flächen sind von den Verboten des Befahrens mit Kinderwägen sowie des Schiebens von Fahrrädern (§ 3 Abs. 1) ausgenommen.“

3. In § 2 Abs. 2 wird die Uhrzeit „08:00“ durch die Uhrzeit „09:00“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Fällt der „Tag der Deutschen Einheit“ auf einen Montag, gilt das Kinderwagenverbot zusätzlich ganztägig am 2. Oktober.“

   b) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird zu Absatz 1 Satz 5.

   c) Der bisherige Absatz 1 Satz 5 wird zu Absatz 1 Satz 6.

   d) Der bisherige Absatz 1 Satz 6 wird zu Absatz 1 Satz 7.

   e) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Kraftfahrzeuge dürfen die Festwiese nur befahren, wenn sowohl die Fahrzeugführerin bzw. der Fahrzeugführer als auch die weiteren Insassen sicherheitsrechtlich überprüft und für zuverlässig befunden wurden.“

5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Bei Buchstabe a werden hinter dem Wort „Gassprühdosen“ die Wortlaute „(insbesondere Reizgasspray und Pfefferspray)“ in Klammern neu eingefügt.

   b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) Tiere mitzuführen; Ausnahmen hiervon können für Führerinnen und Führer von Assistenzhunden von der Hausrechtsinhaberin bzw. von dem Hausrechtsinhaber gewährt werden.“

6. In § 8 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „untersuchen“ durch das Wort „durchsuchen“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 26.07.2017 beschlossen.

München, 7. August 2017

I.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Amtsblatt_22.indd 296 08.08.17 11:09

Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung)

Plan gefertigt am 21.06.2017

München, 7. August 2017

i.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

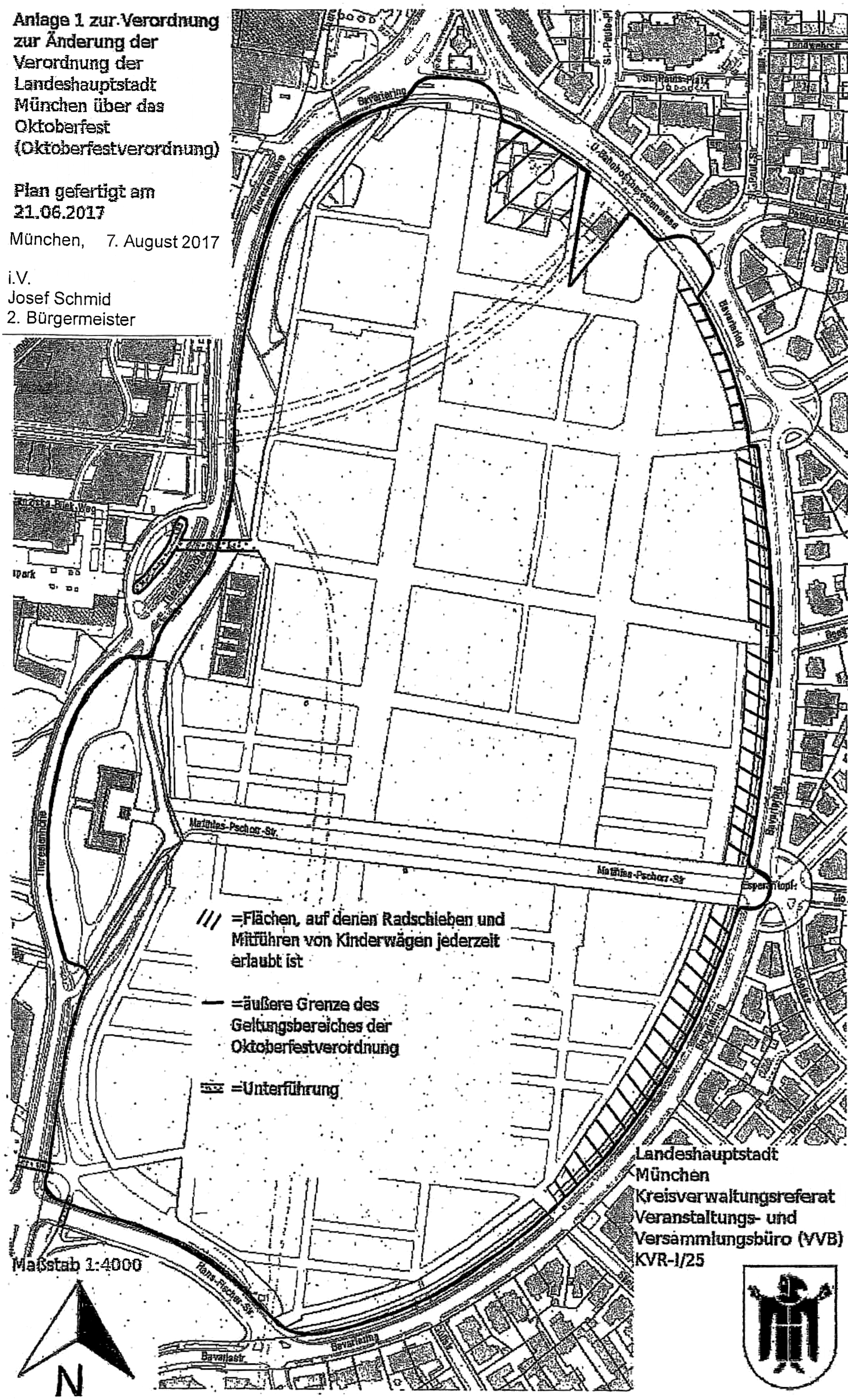

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/25

Amtsblatt_22.indd 297 08.08.17 11:09

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 13 Bogenhausen

Grafik 1:

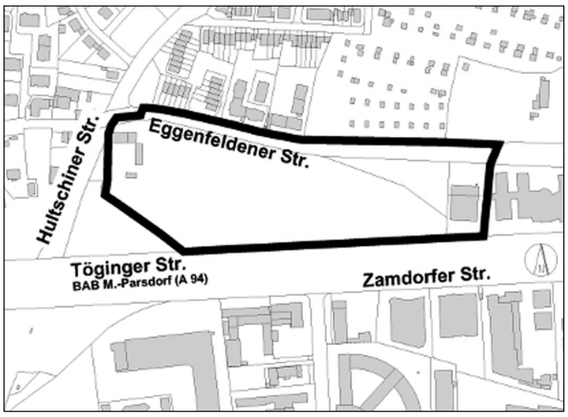

und

Grafik 1:

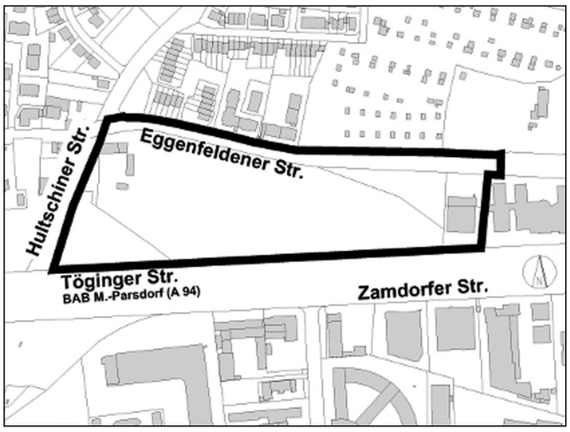

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2122
Eggenfeldener Straße (südlich),
Hultschiner Straße (östlich),
Töginger Straße (BAB 94) (nördlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne mit
Grünordnung Nr. 1045 und Nr. 407)
sowie
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des
Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1869
vom 24.05.2000

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 26.07.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2122 und die Aufhebung des im Umgriff gemäß neuem Aufstellungsbeschluss liegenden Aufstellungsbeschlusses vom 24.05.2000 für den Bebauungsplan Nr. 1869 beschlossen. Der Umgriff des aufgehobenen Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1869 ist mit Grafik 1 dargestellt und der Umgriff des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2122 mit Grafik 2.

Die Landeshauptstadt München und private Grundstückseigentümer beabsichtigen, das Planungsgebiet südlich der Eggenfeldener Straße zu einem Quartier mit Wohn- und Kerngebietsnutzung, mit den notwendigen sozialen Einrichtungen sowie Grün- und Freiflächen zu entwickeln.
Mit der Entwicklung des Gebietes soll insbesondere ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Wohnflächen in der Landeshauptstadt München erfolgen sowie der Siedlungsrand nach Süden entlang der Bundesautobahn 94 arrondiert werden.

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann

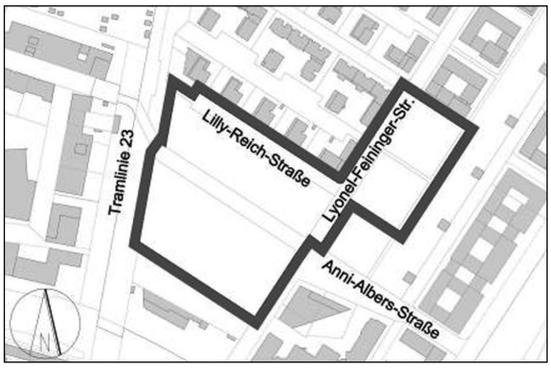

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/58
und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 2123
Lilly-Reich-Straße und Anni-Albers-Straße (südlich),
Tramlinie 23 (östlich), Lyonel-Feininger-Straße (östlich)
und Anni-Albers-Straße (nördlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 26.07.2017 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Im Grundsatz- und Eckdatenbeschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 26.03.2014 wurden Zielsetzungen und Vorgaben für die Umwandlung von bisherigen Kerngebietsflächen im Süden der Parkstadt Schwabing für Wohnzwecke definiert.

Auf der Grundlage eines von der Investorin in Abstimmung von der Landeshauptstadt München durchgeführten Planungswettbewerbs sollen insbesondere folgende Planungsziele verwirklicht werden:

Amtsblatt_22.indd 298 08.08.17 11:09

– Ergänzung des nördlich angrenzenden Wohnungsbestands durch neue Wohngebäude anstatt Kerngebietsnutzungen,

– Schaffung einer „urbanen Mitte im Bereich Lyonel-Feininger-Straße/Anni-Albers-Straße mit Restaurants, Cafés und Geschäften“ gemäß dem Wettbewerbsergebnis,

– Sicherung einer ausreichenden Grün- und Freiflächenversorgung für die künftige Wohnbevölkerung mit insgesamt ca. 10 m² nutzbarer privater Freifläche pro Einwohnerin bzw. Einwohner, möglichst weitgehend zu ebener Erde und – soweit im Weiteren erforderlich – in Form von gemeinschaftlich nutzbaren Dachgartenflächen,

– Ausweisung von Kindertageseinrichtungen zur Deckung des gesamten ursächlichen Bedarfs nach der Sozialgerechten Bodennutzung,

– umweltfreundliche attraktive Mobilitätsangebote.

Da dieser Umstrukturierung die hier noch geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1781 entgegen stehen und die beabsichtigte Umnutzung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung widerspricht, ist eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erlass eines neuen Bebauungsplanes mit Grünordnung erforderlich. Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

München, 27. Juli 2017 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. August 2017 mit 2. Oktober 2017

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

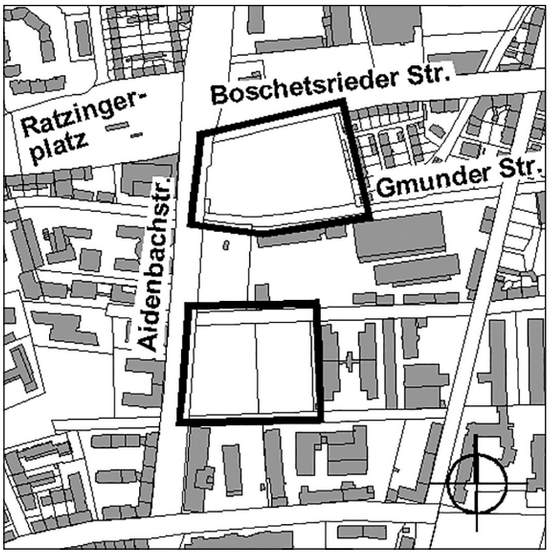

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich III/26
Ratzingerplatz – Boschetsrieder Straße (südlich) / Aidenbachstraße (östlich), Gmunder Straße (südlich) / Aidenbachstraße (östlich)
– Gemeinbedarfsfläche Erziehung –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 21. August 2017 mit 2. Oktober 2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern:
Mensch (insbesondere Erholung, Lärm, elektromagnetische Felder, Erschütterungen), Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Orts-/Landschaftsbild, Kultur-/Sachgüter.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Amtsblatt_22.indd 299 08.08.17 11:09

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. August 2017 mit 2. Oktober 2017

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

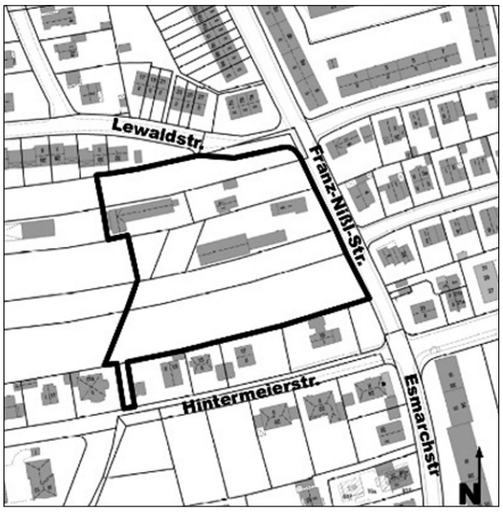

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit Grünordnung Nr. 1617c
Franz-Nißl-Straße (westlich),
Hintermeierstraße (nördlich),
Lewaldstraße (südlich)
„Seniorinnen- und Seniorenwohn- und Pflegeheim (SWP)“
(Teilverdrängung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1655a)
– Sondergebiet Seniorinnen- und Seniorenwohn- und Pflegeheim (SWP) –

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 21. August 2017 mit 2. Oktober 2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch/Bevölkerung (Lärm, Erholung), insbesondere
– schalltechnische Untersuchung,
– Überprüfung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm.

Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere (Vegetation und Baumbestand, Artenschutz), insbesondere
– spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Informationen zum Schutzgut Boden (natürliche Grundlagen, Bodenfunktion) – Schadstoffbelastungen, Bodenfunktionen, insbesondere
– Altlasten-/Kampfmitteluntersuchungen.

Informationen zum Schutzgut Wasser-Grundwasser, insbesondere
– Überprüfung der Grundwasserstände.

Informationen zum Schutzgut Klima, insbesondere
– Überprüfung des Mikroklimas im Planungsgebiet.

Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, insbesondere
– Überprüfung der städtebaulichen und landschaftsarchitektonischen Ordnung.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 31. Juli 2017

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Schertlinstr. 8
Gemarkung Thalkirchen / Flurnr. 377/6 / Stadtbezirk 19

Sanierung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes
(MODUL MITTE „Junges Quartier“ Obersendling)
EG: Kinder- und Jugendbereich, Kinder- und Jugendhilfe, Erwachsenenbildung,
Lehrstätte für SchlaU- schulanalogen Unterricht, Kantine, Veranstaltungsräume
1.OG+2.OG: Lehrstätte für SchlaU-schulanalogen Unterricht
3. OG: Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge nach § 246 Abs. 10 BauGB,
Lehrstätte für SchlaU-schulanalogen Unterricht
– befristet auf 22 Jahre –

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.07.2017, Az. 602-1.1-2016-24463-33, wurde die befristete Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen/Abweichungen/Ausnahmen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich diese benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Amtsblatt_22.indd 300 08.08.17 11:09

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 31. Juli 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Ruppertstr. 5 , Fl.Nr. 10404/12, Gemarkung Sektion VI – Neubau einer Berufsschule für Kinderpflege, einer Fachakademie für Sozialpädagogik, eines Hauses für Kinder mit 4 Krippen- und 3 Kindergartengruppen, eines Stadtteilkulturzentrums, einer Dreifachsporthalle und einer Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.07.2017, Az. 602-1.111-2016-26096-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 10401/1, 10404, 10404/11, 10404/30, 10404/35, 10404/38 und 10411, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 47 02.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den

Amtsblatt_22.indd 301 08.08.17 11:09

Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 25. Juli 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München

Umlegungsplan Nr. 83
„Freiham-Nord“

Aufstellung des Umlegungsplanes

Mit Beschluss vom 25.07.2017 hat der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt München für das Umlegungsgebiet „Freiham-Nord“ den Umlegungsplan Nr. 83 aufgestellt.

Aus dem Umlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor, welche die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan kann auf die Dauer eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenService, Blumenstr. 28 b, 80331 München, von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 2 33-2 79 90 oder 2 33-2 22 80) auch außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Das Umlegungsverzeichnis kann nur der einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den an der Umlegung Beteiligten wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

München, 25. Juli 2017

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat – GeodatenService
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
Gerhard Maier
Leiter der Geschäftsstelle

Straßenbenennung
im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing

Beschluss vom: 06.07.2017

Maria-Sibylla-Merian-Straße

EDV-Schreibweise: MARIA-SIB.-MERIAN-ST

Straßenschlüsselnummer: 06708

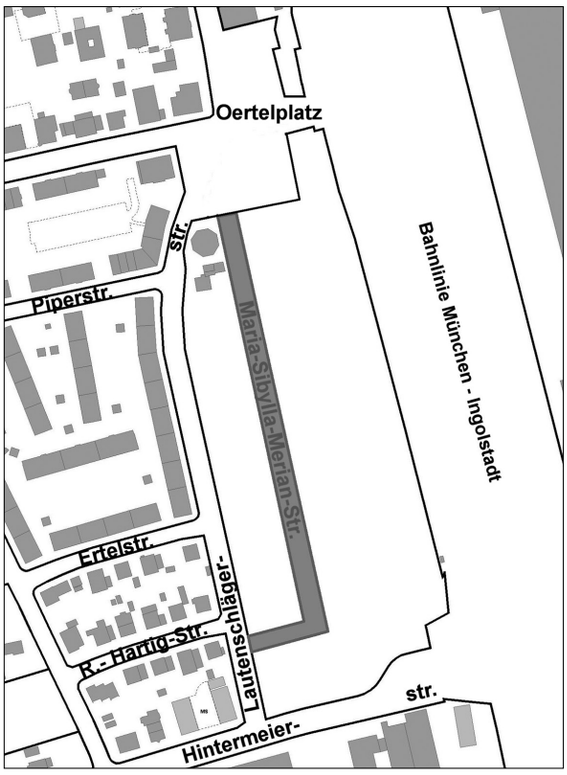

© Kommunalreferat-GeodatenService

Namenserläuterung:
Maria Sibylla Merian, geb. am 02.04.1647 in Frankfurt am Main, gest. am 13.01.1717 in Amsterdam, Natur- und Insektenforscherin, Künstlerin; Tochter des Kupferstechers und Verlegers Matthäus Merian; bereits mit 13 Jahren beobachtet und zeichnet sie die Verwandlung von Seidenraupen; sie unternimmt, gegen alle Konventionen der damaligen Zeit, als Frau eine Forschungsreise in die schwer zugänglichen Urwälder Surinams; bekannt ist sie vor allem durch ihre detailgetreuen Zeichnungen von Pflanzen und Tieren, die in mehreren Büchern veröffentlicht sind, darunter ihr Hauptwerk „Metamorphosis insectorum Surinamensium“; Maria Sibylla Merian gilt als wichtige Wegbereiterin der modernen Insektenkunde.

Verlauf:
Von der Lautenschlägerstraße, gegenüber der Einmündung der Robert-Hartig-Straße, ca. 50 m nach Nordosten, dann im rechten Winkel nach Nordwesten bis zum Oertelplatz.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 04.09.2017 eingesehen werden.

Amtsblatt_22.indd 302 08.08.17 11:09

München, 26. Juli 2017 Kommunalreferat
GeodatenService

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Edith-Haberland-Wagner-Stiftung, Theresienhöhe 14, 80339 München;
Standort: Theresienhöhe 15, Fl.Nrn. 8439/48 und 8439/58, Gem. München Sektion V

Am Standort Theresienhöhe 15 beabsichtigt die Edith-Haberland-Wagner-Stiftung den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 06.03.2017 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 260.000 m³.
Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.
Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, Zimmer 4069, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 87) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 18. Juli 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-US13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Dachauer Str. 667, München: Firma MAN Truck & Bus AG
Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG
Kapazitätserhöhung von 290 auf 450 Fahrerhäusern/Tag in der Fahrerhauslackieranlage Halle F6 (Decklackstraße)

Die amtliche Bekanntmachung finden sie auch im Internet unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen

Die Firma MAN Truck & Bus AG hat mit Schreiben vom 05.07.2017 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Kapazitätserhöhung von 290 auf 450 Fahrerhäusern/Tag in der Fahrerhauslackieranlage Halle F6 (Decklackstraße). Die Fa. MAN Truck & Bus AG betreibt in Halle F6 eine Lackieranlage für Fahrerhäuser mit einer genehmigten Durchsatzleistung von 290 Fhs/Tag (Bescheid vom 18.06.2010). Die Anlage bestand bisher im Wesentlichen aus einer Grundlacklinie mit integrierter KTL (kathodische Tauchlackierung), 2 Decklacklinien und einem Finishbereich. Die Grundlacklinie wird künftig in die neu gebaute Halle F 10 (genehmigt mit Bescheid vom 17.07.2015) ausgelagert, die 2018 in Vollbetrieb gehen soll. In der Halle F6 soll nun die Decklacklinie ausgebaut und damit eine Kapazität von maximal 450 Fahrerhäusern/Tag erreicht werden. Der Lösemitteleinsatz in der Halle F6 wird sich von 221 t/a auf 311 t/a erhöhen.

Das Vorhaben unterfällt Ziffer 5.1.1.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Verfahrensart G (= Genehmigungsverfahren gemäß § 10 – mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und E (= Anlage gemäß Art. 10 der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU vom 08.04.2013, Tätigkeit nach 6.7 des Anhangs I).

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist das Referat für Gesundheit und Umwelt, Hauptabteilung Umweltschutz, Sachgebiet US 21, Immissionsschutz-Nord, Bayerstr. 28 a, 80335 München (Telefon 233-4 77 49, Fax 233-4 77 42, E-Mail: **immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de**).

Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 BImSchG):

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Antrag und die Unterlagen liegen vom 16.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017 beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3044 (3.OG), während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Erreichbarkeit: dienstags, donnerstags und freitags, RGU-Telefon: 0 89/2 33-4 77 49, kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Der Antrag und die Unterlagen liegen darüber hinaus vom 16.08.2017 bis einschließlich 15.09.2017 bei der Gemeinde Karlsfeld, Bauamt, Gartenstraße 7, 85757 Karlsfeld, Zimmer 208, während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Gemeinde Karlsfeld: Telefon: 08131/99127) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 16.10.2017 schriftlich oder elektronisch gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstraße 28a, 80335 München erhoben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift

Amtsblatt_22.indd 303 08.08.17 11:09

unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gegebenenfalls am 02.11.2017 um 10 Uhr im Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Konferenzraum 1009 (1. Stock) durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die bis zum o.g. Termin erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die bis zum o.g. Termin form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn der Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Durchführung – abhängig von Anzahl und Inhalt der Einwendungen – im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass die nach dem Erörterungstermin eingebrachten Einwendungen, sofern sie für das Zulassungsverfahren von Bedeutung sind, mit in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung eingehen.

Da es sich um eine Anlage handelt, die den Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissio-nen unterliegt, wird der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auch im Internet veröffentlicht.

München, 10. August 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Lerchenauer Str. 76, 80809 München
Fa. BMW Group
Neuerrichtung einer Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung bestehend aus 4 erdgasbetriebenen Motoren mit einer gesamten Feuerungswärmeleistung von 40,6 MW.
Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 19 BImschG;

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen

Mit Schreiben vom 07.06.2017 beantragte die BMW Group die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer neuen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage.
Die Anlage besteht im Wesentlichen aus 4 baugleichen Gasmotoren mit einer Einzelfeuerungswärmeleistung von je 10,15 MW. Davon sollen zunächst nur 3 Motoren errichtet werden.

Die Motorenabgase werden jeweils über einen SCR-Katalysator (selektive katalytische Reduktion) mit integrierter Oxidationsstufe gereinigt und über 4 Kamine in einer Höhe von 35 m über Erdgleiche abgeleitet.
Der Wirkungsgrad beträgt je nach Lastzustand 88,5 bis 89,5 %.
Die Anlage dient der Strom- und Wärmeversorgung im Werk 01.10.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG in der Fassung vom 20.07.2017.
Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden durch die Vorhabensträgerin Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt.

Vom TÜV Süd wurde eine Ausbreitungsberechnung über die durch das Vorhaben verursachte Zusatzbelastung an Luftschadstoffen (Schwebstaub, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid sowie Formaldehyd) durchgeführt. Ferner wurden Depositionswerte für Staubniederschlag und für Stickstoff ermittelt. Bei den Berechnungen wurde der Betrieb aller vier Motoren mit maximalen Emissionen (Volllastbetrieb) zugrunde gelegt. Als Beurteilungsgebiet wurde gemäß 4.6.2.5 der TA Luft die Fläche innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius der 50 fachen vorgesehenen Schornsteinhöhe von 35 m festgelegt. Hieraus ergibt sich ein Radius von 1,75 km. Das nächstgelegene Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Heideflächen und Lohwälder“ nördlich von München befindet sich außerhalb des Beurteilungsgebietes, wurde aber dennoch mit betrachtet.

Die Ergebnisse zeigen, dass die berechneten Maximalwerte der einzelnen Schadstoffe die jeweiligen Irrelevanzwerte (unter 3 % der Immissionswerte) der TA Luft weit unterschreiten und auch der Schutz von Ökosystemen und Vegetation in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

Damit leistet das Vorhaben keinen nennenswerten Beitrag zur Immissionsbelastung und bewirkt auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die im bestimmungsgemäßen Betrieb der Gasmotoren anfallenden Abfälle werden vollständig einer Verwertung zugeführt.

Amtsblatt_22.indd 304 08.08.17 11:09

Den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird somit Folge geleistet.

Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit der Anlage 3, insbesondere Nummern 2.3.9 und 2.3.10 des UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist und das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 21, Zimmer 3043 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47709) eingesehen werden.

München, 10. August 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Bekanntmachung
über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2015/2016 des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 26. Juli 2017 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 (01.09.2015 bis 31.08.2016) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 346.694,49 € wie folgt zu verwenden:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 346.694,49 € wird neuzubildenden zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele, München, für das Geschäftsjahr vom 1. September 2015 bis 31. August 2016 geprüft. Durch Art. 107 GO Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen der Betriebssatzung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 11. November 2016

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele liegen in der Zeit vom 21.08.2017 bis 28.08.2017 (Mo–Fr) jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr, im Betriebsgebäude der Münchner Kammerspiele, Falckenbergstraße 2, 80539 München, Eingang Bühnenpforte, zur Einsicht aus.

München, 31. Juli 2017

Eigenbetrieb
Münchner Kammerspiele

Amtsblatt_22.indd 305 08.08.17 11:09

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Sommer, Goetz und Ralf Kröll: Lehrbuch zur Immobilienbewertung. Verkehrswertermittlung unter Berücksichtigung von ImmoWertV, Sachwertrichtlinie, Vergleichswertrichtlinie und Ertragswertrichtlinie. – 5. Aufl. – Köln: Werner, 2017. XXIX, 732 S. ISBN 978-3-8041-3093-7; € 92.–

Die beiden Autoren, Sachverständige für die Wertermittlung von Grundstücken, vermitteln in ihrem Lehrbuch das notwendige Handwerkszeug zur Immobilienbewertung.
Die ersten Kapitel widmen sich den Grundlagen und umfassen u.a. die Themen Verkehrswert, Wertermittlungsverfahren, Bodenwert, Vergleichswerte für bebaute Grundstücke, Ertragswert, Sachwert, Herstellungskosten der baulichen Anlagen und Alterswertminderung. Im zweiten Teil des Buches erfolgt eine Vertiefung der Themen. Der dritte Teil befasst sich mit Gutachten und Sachverständigen. Viele Beispiele und Selbstkontrollaufgaben sowie Lernzielübersichten, Zusammenfassungen und Checklisten verdeutlichen die Materie.
In der aktualisierten und überarbeiteten Neuauflage werden die modellkonforme Wertermittlung und die daraus resultierenden Auswirkungen beschrieben. Nach der so genannten Modellkonformität muss der Wertermittler das Bewertungsmodell und die Modellgrößen anwenden, die der jeweils zuständige Gutachterausschuss vorgibt.

Bundesbeamtengesetz. BBG. Kommentar. Hrsg. von Ulrich Battis. Erläutert von Ulrich Battis, Klaus Joachim Grigoleit und Timo Hebeler. – 5. Aufl. – München: Beck, 2017. XL, 689 S. ISBN 978-3-406-69364-9; € 89.–

Der eingeführte Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant Anwendungsfragen des Bundesbeamtengesetzes. Die Autoren legen die Schwerpunkte auf die Themen Einstellung, Beförderung, Versetzung, Nebentätigkeiten und Rechtsschutz. In den Kommentierungen wird jeweils auch auf Parallelvorschriften im Beamtenstatusgesetz hingewiesen. Die Erläuterungen orientieren sich an der Rechtsprechung des BVerwG, der Oberverwaltungsgerichte und an den einschlägigen EuGH-Entscheidungen.
Die Neuauflage wurde umfassend aktualisiert. Ein Paragraphenspiegel zu Beginn des Bandes gibt einen schnellen Überblick zu den Parallelvorschriften im Beamtenstatusgesetz und in den Beamtengesetzen der Länder.

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz. Kommentar ... Begründet von Hanns Engelhardt. Hrsg. von Arne Schlatmann. – 11., neubearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXVIII, 586 S. ISBN 978-3-406-71055-1; € 79.–

Der Handkommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für die Praxis, dabei werden auch die Vollstreckungs- und Zustellungsgesetze der Länder einbezogen.
Das Verwaltungszustellungsrecht regelt die Zustellung im Verwaltungsverfahren sowie die Zustellung von Widerspruchsbescheiden im verwaltungsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Vorverfahren. Mitkommentiert werden die Vollstreckungsvorschriften der Abgabenordnung sowie das europäische Zustellungs- und Vollstreckungsrecht und das EG-Beitreibungsgesetz.
Die Neuauflage ist auf dem Stand der Gesetzgebung vom 1. Januar 2017. Darüber hinaus ist das Justizbeitreibungsgesetz eingearbeitet, das zum 1. Juli 2017 die frühere Justizbeitreibungsordnung ersetzt hat. Berücksichtigt sind ferner die Änderungen des VwVG des Bundes und die Änderungen im Recht der Länder.

Gesellschaftsrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis. Hrsg. von Sebastian Herrler. – München: Beck, 2017. CII, 2432 S. ISBN 978-3-406-65171-7; € 249.–

Das neue Hand- und Formularbuch bietet einen umfassenden Überblick zur Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht.
Der systematische Teil erläutert die rechtlichen Grundlagen mit Vorschlägen zur Formulierung von Vertragsklauseln und zahlreichen Praxishinweisen.
Der Formularteil enthält eine Vielzahl ausführlicher Vollmuster zu den häufigsten und wichtigsten Fallkonstellationen in der Praxis. Behandelt werden u.a.: zivil- und steuerrechtliche Überlegungen zur Wahl der richtigen Rechtsform; Personengesellschaften; Kapitalgesellschaften; Konzernrecht; Unternehmensnachfolge; Verfahrensrecht mit Beurkundung, Registerrecht, Insolvenzrecht, Beteiligung von Minderjährigen, Genehmigungen, Vollmachten.
Die Formulierungsbeispiele und Gesamtmuster können auch nach einer Registrierung mit dem Buchcode in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Effertz, Jörg: TV-L Jahrbuch Länder 2017. Kommentierte Textsammlung. TV-L mit Überleitungstarifvertrag. Ergänzende Tarifverträge, Entgeltordnungen. – Regensburg: Walhalla, 2017. 1528 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7931-6; € 27,95.

Die Sammlung „TV-L Jahrbuch Länder 2017“ vereinigt alle wichtigen Rechtsgrundlagen zum Tarifrecht der Länder in einem Band und berücksichtigt den aktuellen Tarifabschluss 2017/2018: TV-L Tarifvertrag mit Kommentierung, die neuen Entgelttabellen 2017, neue Erfahrungsstufen, neue Zulagen, Eingruppierung Lehrer, TVÜ Überleitungstarifvertrag, Entgeltordnung zum TV-L, TV-Ärzte und TVÜ-Ärzte, Tarifvertrag für Auszubildende und Praktikanten, Tarifvertrag Altersversorgung sowie verschiedene Regelungen im Bereich Vergütung, Zulagen, Rationalisierungsschutz.
Eine schnelle Orientierung bietet das Kapitel „TV-L Trends 2017“ über die jüngsten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung.

Winkler, Karl: Beurkundungsgesetz. Kommentar. – 18., völlig überarb. Aufl. – München: Beck, 2017. XVIII, 1032 S. ISBN 978-3-406-70361-4; € 125.–

Amtsblatt_22.indd 306 08.08.17 11:09

Die Neuauflage des Standardkommentars zum Beurkundungsgesetz berücksichtigt die unverändert lebhafte Rechtsprechung zu allen Teilaspekten der notariellen Beurkundungstätigkeit sowie die Auswirkungen des Gesetzes zum internationalen Erbrecht vom 29.6.2015. Durch das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes hat das Beurkundungsverfahren Änderungen erfahren. Durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare wurden die Aufgaben der Notare erheblich erweitert.
Zahlreiche Ausführungen wurden vertieft, beispielsweise zur Wirksamkeit von Beurkundungen nach schweizerischem Recht; zu Vollmachtsbescheinigungen nach § 21 BNotO iVm § 12 BeurkG; zum Fristablauf bei Bindungsfrist- und Fortgeltungsklauseln; zum Beweis durch öffentliche Urkunden im Arbeitsrecht; zur Aushändigung von Urkunden, die beim Grundbuchamt elektronisch eingereicht wurden sowie zur digitalen Vorsorgeerklärung.

Corporate Compliance Checklisten. Rechtliche Risiken im Unternehmen erkennen und vermeiden. Hrsg. v. Karsten Umnuß. – 3., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXX, 377 S. ISBN 978-3-406-69041-9; € 89.–

Das Werk ist ein Leitfaden für eine umfassende Risikoerkennung durch „Compliance Due Diligence“. Anhand von Checklisten werden die jeweils maßgeblichen Compliance-Themen in den für die Unternehmen wichtigsten 13 compliance-relevanten Bereichen dargestellt.
Der Leitfaden ermöglicht allen Beteiligten, Compliance-Risiken für das Unternehmen in den einzelnen Rechtsgebieten zu erkennen und diese durch Schulungen, Überwachungen und richtige Organisation zu vermeiden. Die Autoren geben jeweils eine Einführung zu den einzelnen Bereichen und erläutern die Compliance-Fragestellungen. Am Ende des Buches werden die wesentlichen Punkte für den schnellen Überblick in einer Checkliste zusammengefasst. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel zu internen Untersuchungen.
Bereiche, die einer besonderen Sorgfaltspflicht bedürfen, umfassen u.a. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Börsen- und Kapitalmarktrecht, Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht und Compliance-Organisation, insolvenzrechtliche Haftungsfragen, Korruptionsprävention, Steuerstrafrecht und Umweltrecht.

Baums, Theodor: Recht der Unternehmensfinanzierung. – München: Beck, 2017. XL, 824 S. ISBN 978-3-406-68963-5; € 169.–

Die Neuerscheinung bietet eine systematische Darstellung des Rechts der Unternehmensfinanzierung mit zahlreichen praktischen Beispielen. Es behandelt die zivil-, gesellschafts- und insolvenzrechtlichen Grundlagen für Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen.
Das Handbuch umfasst die Themen Eigenkapitalfinanzierung; Fremdkapitalfinanzierung; Konzernfinanzierung; Umwandlung und Umtausch von Finanzierungsinstrumenten; Absicherung gegen Marktpreisänderungen und Bestandsrisiken; freie und gerichtlich begleitete Sanierungsfinanzierung; Akquisitions- und Projektfinanzierungen und Außenhandelsfinanzierung.

Marburger, Horst: Der aktuelle Hartz IV-Ratgeber. Ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld II, Wohnkosten, Hilfs- und Eingliederungsleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende. – 8., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2017. 159 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7562-2; € 12,95.

Der Ratgeber klärt über die Rechte und Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch II auf.
Der Autor erklärt, wer anspruchsberechtigt ist und erläutert, welche Pflichten damit verbunden sind. Er zeigt auf, welche grundlegenden Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts sich daraus ergeben und wie entsprechende Leistungen zu beantragen sind. Zudem geht der Autor auch auf Leistungen aus der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung ein. Viele Beispiele, Tipps und Schaubilder ergänzen die Ausführungen.
Die aktuellen Änderungen sind eingearbeitet, u.a. die Neuberechnung der Regelsätze.

Diller, Martin: Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte. Kommentar zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen. – 2. Aufl. – München: Beck, 2017. XXVIII, 369 S. ISBN 978-3-406-68222-3; € 119.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck Verlages erläutert die Standardbedingungen der Rechts- und Patentanwaltshaftpflichtversicherung, deren Größenordnung der Deckungssummen immer mehr zunimmt. Die Bedingungen entsprechen in weiten Teilen auch denen in Bezug auf andere beratende Berufe (Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) geltenden Klauseln. Zudem berücksichtigt der Autor die besonderen Bedingungen für die PartGmbB.
Die Neuauflage berücksichtigt alle Veränderungen des Bedingungswerks, insbesondere der Policen für Syndikusanwälte: Der Autor zeigt die neuen Entwicklungen in Rechtsprechung, Praxis und Wissenschaft auf.
Der Band enthält im Anhang Auszüge der Texte zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Steuerberater (BBR-S) bzw. für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BBR-W) und zu einer Zusatzvereinbarung zur Bürohaftpflichtversicherung.

Corporate Law in Germany. Von Gerhard Wirth, Michael Arnold, Ralf Morshäuser, Steffen Carl und Mark Greene. – 3. Aufl. München: Beck, 2017. XX, 611 S. (German Law Accessible) ISBN 978-3-406-69202-4; € 129.–

Das Werk enthält eine ausführliche englischsprachige Einführung in das Recht der GmbH und der Aktiengesellschaft in Deutschland. Es behandelt dabei auch steuer- und bilanzrechtliche Fragen und führt in das Konzernrecht sowie Fragen der börsennotierten Aktiengesellschaft ein.
Abgedruckt sind die beiden wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Gesetze – das GmbH-Gesetz und das Aktiengesetz – in deutscher Fassung und einer englischen Übersetzung in synoptischer Darstellung.
In der Neuauflage sind die Ausführungen zu kapitalmarktorientierten Unternehmen erweitert worden.
Im Anhang sind die praxisrelevanten Unterschiede von GmbH und AG in englischer Sprache sowie wichtige Fachbegriffe (Glossar englisch-deutsch) erläutert. Zahlreiche Übersichten und Tabellen ermöglichen einen schnellen Überblick über das deutsche Kapitalgesellschaftsrecht.

Amtsblatt_22.indd 307 08.08.17 11:09

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst. Textausgabe. – 16. Aufl., Stand 1.3.2017. – Heidelberg: Rehm, 2017. VII, 294 S. ISBN 978-3-8073-2583-5; € 9,99.

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmte Arbeits- und Arbeitsschutzgesetze frei zugänglich zu machen. Alle Rechtsänderungen zum 1. März 2017 sind in der Ausgabe berücksichtigt.
In die Broschüre sind zusätzliche Texte aufgenommen, die nicht ausdrücklich aushangpflichtig sind, aber in einem engen Zusammenhang mit der Thematik stehen, wie das Mindestlohngesetz und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.
Die Ausgabe ist mit einer Kordel versehen und somit für den Aushang vorbereitet.

Nöllke, Matthias: Vermieter-Ratgeber. Sicher und rentabel vermieten. – 11., aktual. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2017. 198 S. ISBN 978-3-648-08453-3; € 19,95.

Der Ratgeber widmet sich den Belangen des Vermieters. Vom Mietvertrag, über Nebenkostenabrechnung und die Energieeinsparverordnung bis zum Auszug eines Mieters erläutert der Autor die korrekte Vorgehensweise. Zudem informiert der Band über mögliche Maßnahmen bei Beschädigungen der Wohnung, Mietausfall und Mietrückstände sowie bei der Störung des Hausfriedens durch den Mieter. Tipps, Checklisten und Muster runden den Leitfaden ab.
Die Neuauflage wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Internationale Wirtschaftsverträge. Exportkontrolle, Kartellrecht, Freistellung, Haftungsbeschränkung, Abtretungsverbote, Rechtswahl, Vertragsbeendigung, Streitbeilegung, Versicherung, internationale Liefer- und Anlagenbauverträge, Vertriebs- und Lizenzvereinbarungen u.v.m. Hrsg. von Patrick Ostendorf und Peter Kluth. – 2. Aufl. – München: Beck, 2017. LXIX, 1015 S. ISBN 978-3-406-69357-1; € 159.-

Das Handbuch vermittelt in deutscher Sprache die im internationalen Rechtsverkehr übliche Gestaltungstechnik und bringt Erläuterungen sowie Handlungsanweisungen für die Gestaltung einzelner Klauseln typischer internationaler Vertragswerke. Sowohl zu Standardklauseln als auch einzelnen Vertragstypen enthält das Werk einzelne Muster in englischer Sprache.
Die Autoren geben generelle Hinweise zu Vertragsverhandlung, Vertragsaufbau, Vertragssprache und anderen allgemeinen Aspekten internationaler Wirtschaftsverträge. Es schließt sich eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Rahmens internationaler Wirtschaftsverträge an. Dabei werden jeweils auch Auswirkungen insbesondere einer Wahl Schweizer oder englischen Rechts auf Standardklauseln internationaler Wirtschaftsverträge näher beleuchtet. Die einzelnen Themen sind schon auf dem Titelblatt des Handbuches aufgeführt.
In die Neuauflage sind neue Trends in der Gestaltung grenzüberschreitender Verträge eingearbeitet. Im Handbuch wurden neue Klauselmuster eingearbeitet. Neu aufgenommen wurden auch ein Abschnitt zu Kündigungsklauseln.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_22.indd 308 08.08.17 11:09